

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	30 (1957)
Heft:	1
Artikel:	Die Entwicklung der öffentlichen und privaten Leistungen der Wehrmänner [Fortsetzung]
Autor:	Baumann, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517265

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entwicklung der öffentlichen und privaten Leistungen der Wehrmänner

von Oberst R. Baumann, Bern

(Fortsetzung aus Nr. 11/56)

Die Leistungen für den Verdienstausfall

Nachdem die Fürsorge für die Wehrmannsfamilien vor 1874 ausschliesslich der privaten Wohltätigkeit überlassen war, wurde im Bundesgesetz vom 13. Dezember 1874 über die Militärorganisation den Kantonen die Pflicht überbunden, Angehörige von Wehrmännern, die durch den Militärdienst in Not geraten sind, ausreichend zu unterstützen. Die Erfahrungen mit der kantonalen Fürsorge waren jedoch nicht befriedigend. Erst durch das Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907 wurde die Fürsorge für die Wehrmannsfamilien Aufgabe des Bundes.

Einen gewissen Schutz bot dem Wehrmann auch die in Art. 335 des Obligationenrechts umschriebene Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers. Der Dienstpflchtige hatte jedoch nur bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag, wenn er durch obligatorischen Militärdienst an der Leistung der Dienste verhindert war, für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung. Dieser Artikel blieb bis zur Einführung der Lohnersatzordnung am 1. Januar 1940 unverändert in Kraft.

Die Notunterstützung

Art. 22 der Militärorganisation von 1907 bestimmt: «Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstützen. Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützungen behandelt werden.»

Die Notunterstützung konnte zweifellos viele Wehrmannsfamilien vor Not bewahren. Sie hatte jedoch, abgesehen von den äusserst bescheidenen Unterstützungsansätzen, den Nachteil, dass die Gewährung der Leistungen von der Notlage des Wehrmannes und seiner Familie abhängig gemacht wurde. Zu Beginn des Aktivdienstes 1914 erhielt z. B. die Ehefrau eines Wehrmannes eine Unterstützung von Fr. 1.50 bis Fr. 2.— pro Tag und für jedes Kind Fr. —.50 bis Fr. —.70. Die Ansätze wurden später verschiedentlich erhöht, vermochten aber trotzdem nicht zu befriedigen. Es erhoben rund 35 % der mobilisierten Wehrmänner Anspruch auf die Notunterstützung.

In den Jahren 1908 bis 1940 wurden folgende Notunterstützungen ausbezahlt:

	Fr.
1908	32 848
1910	74 899
1920	106 856
1930	366 464
1940	376 112

Die Lehrerstellvertretungskosten

In Art. 15 der Militärorganisation vom 12. April 1907 wurden für die als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer Entschädigungen für Stellvertretung vorgesehen, welche bis zum Inkrafttreten der Lohnersatzordnung (1940) ausbezahlt wurden. Die Festsetzung der Entschädigungen wurde den Kantonen überlassen, doch durfte sie gemäss Verordnung vom 14. Januar 1910 den Betrag von Fr. 8.— pro Schultag (für höhere Schulen Fr. 10.—) nicht übersteigen. Die Entschädigung wurde später bis zu Fr. 12.— bzw. Fr. 15.— erhöht. Der Bund vergütete den Kantonen $\frac{3}{4}$ der Kosten; die Ausgaben hierfür betrugen in den Jahren

	Fr.
1908	23 588
1909	40 378
1910	32 161
1920	63 247
1930	80 901
1939	46 893

Die Lohn- und Verdienstersatzordnung

Die Lohnersatzordnung trat auf Grund eines Vollmachtenbeschlusses am 1. Januar 1940 in Kraft. Der «provisorischen Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer» folgte am 14. Juni 1940 ein ähnlicher Bundesratsbeschluss für die Selbständigerwerbenden (Verdienstersatzordnung). Das ganze Werk wurde im März 1945 vervollständigt durch den Bundesratsbeschluss über die Ausrichtung von Studienausfallentschädigungen. Anfänglich blieb die bereits erwähnte Notunterstützung für jene Wehrmänner, die der Lohn- und Verdienstersatzordnung nicht unterstellt waren, weiter bestehen. Nachdem mit der Zeit alle erwerbstätigen Wehrmänner durch die gesetzliche Neuregelung erfasst waren, fiel die Militärnotunterstützung im Jahre 1945 ganz weg. Durch die Lohnersatzordnung wurde auch der Artikel 335 des OR betr. die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers aufgehoben.

In den Jahren 1940 bis 1952 sind folgende Entschädigungen ausgerichtet worden:

	in Tausend Franken
1940	170 291
1941	174 126
1942	154 981
1943	241 819
1944	320 003
1945	170 144
1950	36 271
1952	56 420

Mit dem 31. Dezember 1952 fiel die auf den Vollmachten des Bundesrates beruhende Lohn- und Verdienstersatzordnung dahin. An ihre Stelle trat seit dem 1. Januar 1953 die Erwerbsersatzordnung.

Die Erwerbsersatzordnung (Bundesgesetz vom 25. September 1952).

Gemäss Art. 1 der Erwerbsersatzordnung haben alle Wehrpflichtigen (Dienst- und Hilfsdienstpflchtige, mit Einschluss der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes), Unselbständige- und Selbständigerwerbende, Studenten und zum Teil auch vor dem Einrücken Arbeitslose, für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung.

In der Art der Entschädigung (Haushaltungsentschädigung, Entschädigung für Alleinstehende, Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen) ist gegenüber der Lohn- und Verdienstersatzordnung kein grundsätzlicher Unterschied eingetreten. Die Haushaltungsentschädigung beträgt je nach dem vordienstlichen Einkommen Fr. 4.— bis Fr. 12.— pro Tag, die Kinderzulage einheitlich Fr. 1.50 für jedes Kind, die Betriebszulage Fr. 2.—. Die gesamte Entschädigung eines Unselbständigerwerbenden darf im Tage den Betrag von Fr. 19.50 nicht übersteigen; sie ist zudem zu kürzen, sofern sie mehr als 80% des massgebenden Taglohnes ausmacht. Für Selbständigerwerbende ist der Höchstbetrag der Entschädigung pro Tag (ohne Betriebszulage) auf Fr. 5.50 bis Fr. 19.50, je nach dem massgebenden Jahreseinkommen, festgesetzt.

Seit dem Inkrafttreten der Erwerbsersatzordnung wurden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

	in Tausend Franken
1955	41 665
1954	48 486

Die Leistungen des Bundes für seine Wehrmänner beruhen alle auf gesetzlichen Grundlagen; es sind nicht mehr, wie bei der Militärnotunterstützung, langwierige Erhebungen über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Wehrmannes zu machen. Der Wehrmann hat einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen.

Heute besteht noch eine Rückstellung des Bundes für Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige von 340 Mio. Fr., die seinerzeit aus den Überschüssen der Zentralen Ausgleichsfonds und aus den Rückstellungen zur Erleichterung der Beitragsleistungen an die AHV gebildet wurde. Diese Rückstellung dient zur Deckung der Ausgaben für die Ausrichtung von Erwerbsausfallentschädigungen. Sinkt die Rückstellung auf 100 Mio. Fr., so ist gemäss Art. 28 der Erwerbsersatzordnung die Erhebung von Beiträgen in Aussicht zu nehmen.

Wenn die finanzielle Sicherung für den Wehrmann schon im Friedensverhältnis eine grosse Beruhigung bietet, so werden diese Einrichtungen besonders im Zustand der bewaffneten Neutralität für die Moral des Soldaten bei langem Aktivdienst äusserst sengensreich sein und den Kampfeswillen der Armee stützen.

Kolloquium Fachtechnische Fragen

Fachtechnische Fragen sind jeweilen bis spätestens am 20. eines jeden Monats dem Präsidenten der TK des SFV, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel, einzureichen. Nichtmitglieder des SFV richten ihre Fragen an die Redaktion.

Frage Nr. 1

Welche Tee-Portion ist richtig: 4g, 5g oder 6g?